

§ 0578 BGB

(1) Auf Mietverhältnisse über [Grundstücke](#) sind die Vorschriften der §§ [550 BGB](#), [554 BGB](#), [562 BGB](#) bis [562d BGB](#), [566 BGB](#) bis [567b BGB](#) sowie [570 BGB](#) entsprechend anzuwenden.

(2) Auf Mietverhältnisse über Räume, die keine Wohnräume sind, sind die in Absatz 1 genannten Vorschriften sowie § [552 Abs. 1 BGB](#), § [555a Abs. 1 bis 3 BGB](#), §§ [555b BGB](#), [555c Abs. 1 bis 4 BGB](#), § [555d Abs. 1 bis 6 BGB](#), § [555e Abs. 1 und 2 BGB](#), § [555f BGB](#) und § [569 Abs. 2 BGB](#) entsprechend anzuwenden. § [556c Abs. 1 und 2 BGB](#) sowie die auf Grund des § [556c Abs. 3 BGB](#) erlassene Rechtsverordnung sind entsprechend anzuwenden, abweichende Vereinbarungen sind zulässig. Sind die Räume zum Aufenthalt von Menschen bestimmt, so gilt außerdem § [569 Abs. 1 BGB](#) entsprechend.

(3) Auf [Verträge](#) über die Anmietung von Räumen durch eine [juristische Person](#) des [öffentlichen Rechts](#) oder einen anerkannten privaten Träger der Wohlfahrtspflege, die geschlossen werden, um die Räume [Personen](#) mit dringendem Wohnungsbedarf zum Wohnen zu überlassen, sind die in den Absätzen 1 und 2 genannten Vorschriften sowie die §§ [557 BGB](#), [557a Abs. 1 bis 3 und 5 BGB](#), § [557b Abs. 1 bis 3 und 5 BGB](#), die §§ [558 BGB](#) bis [559d BGB](#), [561 BGB](#), [568 Abs. 1 BGB](#), § [569 Abs. 3 bis 5 BGB](#), die §§ [573 BGB](#) bis [573d BGB](#), [575 BGB](#), [575a Abs. 1 und 3 und 4 BGB](#), die §§ [577 BGB](#) und [577a BGB](#) entsprechend anzuwenden. Solche [Verträge](#) können zusätzlich zu den in § [575 Abs. 1 S. 1 BGB](#) genannten Gründen auch dann auf bestimmte Zeit geschlossen werden, wenn der [Vermieter](#) die Räume nach Ablauf der Mietzeit für ihm obliegende oder ihm übertragene öffentliche Aufgaben nutzen will.

Fassung ab 01. Dez 2020